



An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst  
und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110400/0009-I/4/2010

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.4.2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 30. März 2010 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.690/0001-III/2/2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen jenen Teil des gegenständlichen Novellierungsvorhabens, mit welchem die Anpassung des Schulorganisationsgesetzes an die Unterrichtsorganisation in Modulen an den Schulen für Berufstätige vorgenommen werden soll, besteht kein grundsätzlicher Einwand. Betreffend die geplante unbefristete Verlängerung der Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG ist jedoch zu konstatieren, dass die Evaluierung der Sprachförderkurse durch das BIFIE zahlreiche Schwachstellen aufgezeigt hat. Vor einer unbefristeten Verlängerung sollten diese aufgezeigten Schwachstellen beseitigt werden, die Verlängerung sollte daher im gegenwärtigen Stadium nicht unbefristet, sondern befristet auf zwei weitere Schuljahre 2010/11 und 2011/12 erfolgen. Die kommenden zwei Jahre sollten dabei dazu genützt werden, dass seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ein überzeugendes Konzept für die Durchführung von Sprachförderkursen vorgelegt wird.

Dieses Konzept sollte – aufbauend auf der Evaluation der Sprachförderkurse durch das BIFIE – jedenfalls folgende Elemente enthalten:

- Klare Ziele der Sprachförderungsmaßnahmen, an denen der Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen beurteilt werden kann;
- Bundesweit einheitliche Kriterien/standardisierte Tests für die Aufnahme als außerordentliche/r Schülerin/Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, wie es vom BIFIE in der Evaluation gefordert wird;
- Konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise Ressourceneinsatz;
- Festlegung von Mindeststandards für die Qualifikation der Sprachförderlehrerinnen und Sprachförderlehrer;
- Evaluierung durch die Schulaufsicht nach einheitlichen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegenden Standards;
- Einheitliches Datenset für alle Bundesländer, um eine aussagekräftige Statistik über Sprachförderkurse zu bekommen (die BIFIE-Evaluierung ortet hier Verbesserungsbedarf, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten).

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

20.04.2010

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)